

## **BStGer BB.2007.10 vom 9. Mai 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2007.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2007.10)

FR: TPF BB.2007.10 du 9 mai 2007

IT: TPF BB.2007.10 del 9 maggio 2007

### **Regeste**

Beschwerde gegen Verfügung betreffend Nichtanhandnahme einer Anzeige und Kostenaufgabe (Art. 100 Abs. 3 und Art. 246bis Abs. 2 lit. b BStP)

### **Erwägungen**

#### **E. 8**

November 2006 sei somit nicht wegen der Straftaten erstattet worden, aufgrund derer im Kanton Waadt ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden sei, sondern wegen Geldwäscherei in mehreren Kantonen, ohne Schwerpunkt in einem Kanton. Die Anzeige bei der Bundesanwaltschaft sei deshalb nicht mutwillig erfolgt.

D. Die Bundesanwaltschaft schliesst in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2007 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann (act. 12). Im Wesentlichen wird geltend gemacht, A. sei aufgrund seiner fehlenden Opfereigenschaft nicht legitimiert, Ziffer 1 der Verfügung vom 25. Januar 2007 anzufechten und die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens zu verlangen. Insofern sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Am 2. November 2006 habe A. dem kantonalen Untersuchungsrichter seinen Verdacht auf Geldwäscherei mitgeteilt und die Meinung geäußert, der Verdacht solle den Bundesbehörden gemeldet werden. Der Geldwäschereitatabstand sei somit am 2. November 2006 bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde angezeigt worden. Am 8. November 2006 habe A. die Anzeige wegen Geldwäscherei bei der Bundesanwaltschaft gestellt. Dieses Verhalten sei pflichtwidrig.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nach den Verfahrensvorschriften der Art. 214 – Art. 219 BStP zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP sowie Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch die Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Bundesanwalts gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

1.2 Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht. Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die

angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. Januar 2007 beschwert ist. Die Beschwerdegegnerin hat der Anzeige keine weitere Folge gegeben, da kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Art. 101 ff. BStP bestand. Die Nichteröffnung eines Strafverfahrens kann von einem Anzeiger nur angefochten werden, wenn dieser zugleich Opfer im Sinne von Art. 2 OHG ist (Art. 100 Abs. 5 BStP). Der Beschwerdeführer hat nicht geltend gemacht, dass er Opfer sei, weshalb auf seine Beschwerdebegehren 1 und 2 mangels Legitimation nicht einzutreten ist. Hingegen ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Kostenverfügung (Ziff. 2) vom 25. Januar 2007 beschwert. Auf Antrag 3 der Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

2.1 Gemäss Art. 246bis Abs. 1 BStP trägt bei Nichtanhandnahme des Ermittlungsverfahrens in der Regel die Bundeskasse die Verfahrenskosten. Diese sind gemäss Art. 246bis Abs. 2 lit. b BStP ganz oder teilweise dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn er das Verfahren durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit veranlasst oder erschwert hat. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein prozessuales Verhalten bzw. durch die Anzeigerstattung bei der Beschwerdegegnerin die Kosten zumindest grobfahrlässig verursacht hat.

2.2 Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Verfügung vom 25. Januar 2007 geltend, der Beschwerdeführer habe während einem hängigen kantonalen Strafverfahren in gleicher Sache bei der Bundesanwaltschaft eine Anzeige eingereicht. Diese Vorbringen werden vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 31. Januar 2007 bestritten. Er macht geltend, dass sich erst im kantonalen Verfahren herausgestellt habe, dass die mutmassliche Geldwäscherei in mehreren Kantonen begangen worden sei, ohne Schwerpunkt in einem Kanton. Er habe dies mit Schreiben vom 2. November 2006 dem kantonalen Untersuchungsrichter des Kantons Waadt mitgeteilt, mit der Aufforderung, dies den zuständigen Bundesbehörden zu melden. Dieser habe nicht reagiert, weshalb er am 8. November 2006 bei der Beschwerdegegnerin Anzeige erstattet habe. Er habe die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 27. November 2006 und 15. Dezember 2006 auf die mutmassliche Geldwäscherei und die Bundeszuständigkeit hingewiesen. Zudem habe er die Beschwerdegegnerin über das kantonale Ermittlungsverfahren orientiert. Diese Ausführungen wurden von der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. April 2007 nicht bestritten.

- 5 -

2.2 Gestützt auf die der I. Beschwerdekammer eingereichten Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 2. November 2006 - während dem hängigen Strafverfahren im Kanton Waadt - beim kantonalen Untersuchungsrichter eine Anzeige namentlich wegen mutmasslicher Geldwäscherei in mehreren Kantonen, ohne Schwerpunkt in einem Kanton, eingereicht hat, mit der Aufforderung, diese an die zuständige Bundesbehörde weiterzuleiten. In der Tatsache, dass er die Anzeige zusätzlich am 8. November 2006 direkt bei der Beschwerdegegnerin eingereicht hat, kann kein grobfahrlässiges Verhalten erblickt werden, zumal der kantonale Untersuchungsrichter die Anzeige offensichtlich nicht umgehend weitergeleitet hat. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer während dem hängigen kantonalen Strafverfahren in gleicher Sache bei der Beschwerdegegnerin Anzeige eingereicht hätte. Der Vorwurf der mutmasslichen Geldwäscherei war nämlich im kantonalen Strafverfahren zunächst kein Thema. Zudem

hat der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin über das hängige kantonale Strafverfahren wegen Vermögensdelikten, Urkundendelikten und fahrlässiger Körperverletzung orientiert. Durch diese Vorgehensweise kann dem Beschwerdeführer kein pflichtwidriges prozessuales Verhalten im Sinne von Grobfahrlässigkeit angelastet werden, welches eine Kostenauflegung im Sinne von Art. 246bis Abs. 2 lit. b BStP rechtfertigen würde. Die Beschwerde gegen die Kostenauflegung von Fr. 500.-- wird somit gutgeheissen. Infolgedessen wird Ziff. 2 der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. Januar 2007 aufgehoben.

3.

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer zur Hälfte obsiegt. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb dem Beschwerdeführer im Umfang seines teilweisen Obsiegens zu entschädigen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Die reduzierte Entschädigung wird auf pauschal Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt (Art. 3 Abs. 2 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht).

3.2 Der Beschwerdeführer hat mit seinen Anträgen zur Hälfte obsiegt und ist zur Hälfte unterlegen, weshalb ihm eine entsprechend reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Antrag des Beschwerdeführers, es seien ihm keine Kosten aufzuerlegen, ist somit abzuweisen. Die Verfahrenskosten von total Fr. 1'500.--, werden zur Hälfte, im reduzierten Umfang von Fr. 750.--, dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32). Die Gerichtsgebühr von

- 6 -

Fr. 750.-- wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 750.-- ist dem Beschwerdeführer aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

- 7 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.